

Informationen zur An- und Abmeldung

Um Erziehungsberechtigten ein Anmelden für die Betreuung zu erleichtern, wird entgegen §12a (1)

1.(a) die Frist zur Anmeldung von Anfang Juli des vorhergehenden Schuljahres bzw. vom Tag des Schulanfanges im Herbst beginnend, auf 3 Kalenderwochen festgesetzt, bzw. kann die Anmeldung anlässlich der Aufnahme in die Schule durch einen Schulwechsel unter dem Jahr, bei schul- und schulartenübergreifendem Besuch der Betreuungsteile jedoch zum Zeitpunkt Anmeldung zur Aufnahme in die Schule, innerhalb einer vom Schulleiter einzuräumenden Frist von mindestens drei Tagen und längstens einer Woche (wobei die Frist einen Sonntag einzuschließen hat) erfolgen (wenn dadurch keine zusätzliche Gruppe erforderlich ist). **Eine Anmeldung im laufenden Schuljahr ist aus anderen als vor genannten Gründen nicht möglich!**

(b) Die Anmeldung kann sich auf alle Schultage oder auf einzelne Tage einer Woche beziehen.

(c) Die Anmeldung gilt nur für das betreffende Unterrichtsjahr.

§12a (2) Während des Unterrichtsjahres kann eine Abmeldung vom Betreuungsteil nur zum Ende des ersten Semesters erfolgen; **diese Abmeldung hat spätestens drei Wochen vor Ende des ersten Semesters zu erfolgen.** Zu einem anderen als im ersten Satz genannten Zeitpunkt kann eine Abmeldung nur bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Gründe erfolgen.

Beispiel:

- Wechsel der Schule
- Änderung der fam. Situation (Arbeitslosigkeit, Scheidung, ...)
- Wohnsitzwechsel in eine oder aus einer Sprengelfremden Gemeinde
- Ein Abmelden von Amts wegen auf Grund der nicht Bezahlung von Betreuungsgebühren
- Massive Störung der Betreuung durch das zu betreuende Kind
- Gefährdung von Personen in der Betreuung oder des ordentlichen Betriebs der Betreuung durch Handlungen der Erziehungsberechtigten oder dem zu betreuenden Kind

Eine Abmeldung aus anderen Gründen ist nicht zulässig.

Beiträge:

Die Anmeldung zur Nachmittagsbetreuung ist bindend für ein Schuljahr und verpflichtet zur Entrichtung von Beiträgen gem. §45 (2) Salzburger Schulorganisations- Ausführungsgesetz 1995 und weiters geregelt in der Schulbeitragsverordnung. Diese Verordnung regelt die Beiträge, die von den unterhaltspflichtigen Personen jener Schüler und Schülerinnen zu leisten sind, wenn diese in ganztägig geführten öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen, zum Betreuungsteil angemeldet werden.

- Die Beiträge sind 10mal (10 Monate) entsprechend der Anzahl der Betreuungstage zu entrichten
- Im Fall einer Anmeldung (Kriterien siehe oben) während des Unterrichtsjahres sind die Beiträge für den verbleibenden Rest des Unterrichtsjahres zu entrichten. Bei Abmeldung während des Unterrichtsjahres (Kriterien siehe oben) entfällt der Beitrag für die restlichen Monate.
- Die Betreuungstage können monatsweise im Vorhinein zwischen einem und fünf Wochentagen festgelegt werden.